



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Notizen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Notizen.

Bismarck und die Sonntagsruhe. Unter dieser Ueberschrift findet sich auf S. 589—591 der diesjährigen Grenzboten eine mit F. A. unterzeichnete Betrachtung, der wir einiges hinzufügen möchten. Es handelt sich um die Unterscheidung von Sonntagsruhe und Heiligung des Sonntags. Die Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe gehört zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden (§ 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches), welche in dieser Beziehung ohne besondere gesetzliche Ermächtigung mit Einzelverfügungen und Polizeiverordnungen einschreiten können, wobei nur der Unterschied besteht, daß im Falle des Erlasses einer Polizeiverordnung die Höhe der Strafe durch das Strafgesetzbuch bestimmt ist, während für die Einzelverfügungen in dieser Beziehung besondere Vorschriften maßgebend sind. Dagegen gehört das Recht, Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage zu erlassen, also die Sonntagsheiligung zu fördern (§ 366 Nr. 1 a. a. D.), ursprünglich zu den Aufgaben der Kirche, und nur, weil sich die einzelnen im Staate nebeneinander bestehenden Religionsgesellschaften gegenseitig bindende Vorschriften nicht machen können, zu den Aufgaben der staatlichen Kirchengesetzgebung, also nicht der Polizei.

Dabei fragt es sich nur, ob das Reich gesetzlich in der Lage ist, diese An gelegenheiten allgemein zu regeln, oder ob dies nicht vielmehr den einzelnen Landesregierungen überlassen werden muß. Für die letztere Auffassung spricht der Umstand, daß in den deutschen Territorien seit der lutherischen Reformation der Summeepiskopat über die „Kirche“ im allgemeinsten Sinne\*) den einzelnen Landesherren zusteht, und ferner, daß im vierten Artikel der Reichsverfassung die Angelegenheiten der Sonntagsheiligung nicht zu den Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung des Reiches unterliegen sollen. Zwar ließe sich eine derartige Befugnis des Reiches implicite daraus herleiten, daß dem Reiche z. B. die Gewerbe gesetzgebung u. s. w. übertragen worden ist, wobei auch gelegentlich Vorschriften über die Sonntagsarbeit eingeflochten werden können; allein so ganz unbedenklich ist die Beantwortung dieser Zuständigkeitsfrage doch nicht, wenn auch die Landesherren als Inhaber des Summeepiskopates im Bundesrate ihre Vertreter haben und den Resultaten der Gesetzgebung stillschweigend zustimmen. Wenn also der Reichskanzler diesen Verhältnissen gegenüber Bedenken trägt, auf die Wünsche der die Sonntagsheiligung anstrebenden Bevölkerungsklassen die Reichsgesetzgebung in Bewegung zu setzen, so ist das wohl begreiflich, und es liegt auch nicht der geringste Anlaß zu der Annahme vor, daß hierbei subjektive Anschauungen über Wert oder Unwert der Sonntagsheiligung in Betracht kommen.

Hiernach läßt sich auch beurteilen, inwieweit der Schritt der Bielefelder lutherischen Pastoralconferenz, welche bei dem Reichskanzler dahin petitionirte: „er möge seinen mächtigen Einfluß zur Wahrung und Hebung der Sonntagsruhe und Heiligung einsetzen, damit Gottes Segen auf der sauern Arbeit des Volkes ruhe,“ gerechtfertigt war und Aussicht auf irgendwelchen Erfolg hat. Was die Sonntagsruhe betrifft, so bedarf es, wie bereits angedeutet, einer höhern Ein-

\*) Siehe die „Etymologischen Studien“ von Dr. G. Legerloh, dem Direktor des königlichen Gymnasiums in Salzwedel. Dieser auch juristisch wertvolle Aufsatz ist enthalten in einer Festschrift zur Feier der Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes im J. 1882.

wirkung weiter nicht, zumal da die zuständigen Polizeibehörden in dieser Beziehung überall ihre Schuldigkeit thun,\*) in betreff der Sonntagsheiligung ist aber der Reichskanzler gebunden durch die kirchlichen Hoheitsrechte der Landesherren, welche sich in den Verfassungsstaaten zwar auf jedem andern Gebiete der Gesetzgebung eine Einschränkung haben gefallen lassen, bis jetzt aber keineswegs auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung, bei welcher nicht einmal den ehemaligen „Landständen“ irgendeine Mitwirkung zustand. Welches Gewicht z. B. die brandenburgisch-preussischen Fürsten darauf legten, in Sachen der kirchlichen Gesetzgebung ihre vollständige Unabhängigkeit von weltlichen Einflüssen zu wahren, ergiebt sich unter andern daraus, daß es dem 1604 eingesetzten Geheimen Räte ausdrücklich verboten war, sich mit Angelegenheiten der Religion und der Kirche zu befassen, weil der Kurfürst in diesen Angelegenheiten ausschließlich die Mitwirkung der kirchlichen Behörden in Anspruch nehmen wollte. Ähnlich wird es sich vermutlich auch in andern deutschen Ländern verhalten, sodaß die Uebertragung dieser Angelegenheiten auf das Reich ohne einen ausdrücklichen Verzicht der Landesherren auf ihre durch die Geschichte und die Verfassungen sanktionirten und garantirten Rechte nicht einmal zulässig erscheint.

Hiernach würde es jedenfalls geratener gewesen sein, wenn sich die Bielefelder Pastoralkonferenz, statt an den Reichskanzler, an die einzelnen Landesherren gewendet hätte, vielleicht wäre dann unter diesen eine Vereinbarung zustande gekommen, die im Interesse der einheitlichen Handhabung dieser bedeutamen Angelegenheit allerdings wünschenswert wäre, deren Herbeiführung aber nicht zu den Pflichten des Reichskanzlers gehört.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Gebiete ist bereits gethan im § 105, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, bei welchem es sich um einen teilweisen Verzicht der vorgedachten Art handelt, doch ist dies eben nur ein Schritt, und dazu ist die Vorschrift wegen der Sonntagsheiligung im Interesse der Industrie so sehr verkläulert, daß dort für die vorgedachten Petenten nur wenig gewonnen ist. Ob man diese Schranken wieder vollständig fallen lassen, ob man auf diesem Wege, soweit der vierte Artikel der Reichsverfassung dazu Raum läßt, fortzuschreiten wird, das wird ja die Zeit lehren; jedenfalls kann man es nur mit Dank anerkennen, wenn der Reichskanzler dem Andrängen der bei der Industrie, der Landwirtschaft und dem Handel direkt Nichtbeteiligten nicht ohne weiteres nachgiebt, sondern zunächst erforscht, ob unser lediglich auf seine Betriebsamkeit angewiesenes Volk ein striktes Arbeitsverbot ertragen kann, ohne in seinen materiellen Interessen empfindlich geschädigt zu werden. Wollte man in dieser Beziehung rücksichtslos vorgehen, so würde das der Kirche mehr schaden als nützen, denn das in seiner Nahrung geschädigte Volk würde sich von der Kirche, welche sie für ihren Verlust verantwortlich machte, abwenden, und der Geist der Opposition gegen die weltliche und die kirchliche Autorität würde dadurch nur größergezogen werden. Das liegt nun einmal in den Verhältnissen unsers deutschen Vaterlandes, welches sich in bezug auf Ergiebigkeit und Wohlstand mit andern Ländern, in denen die absolute Sonntagsheiligung obligatorisch ist, nicht vergleichen läßt.

Karl Parey.

\*) Die Polizei thut allerdings ihre Schuldigkeit, soweit es sich um die äußere Sonntagsruhe handelt; sie hat jedoch nicht das Recht, in das Innere des Hauses zu dringen. Daß aber der Arbeiter trotz der Bestimmung, daß niemand am Sonntag zur Arbeit gezwungen werden darf, sich dennoch in der Zwangslage befindet, arbeiten zu müssen, um nicht abgelohnt zu werden, wurde bereits neulich hervorgehoben. Hier ist also doch eine Einwirkung legislatorischer Art denkbar.

D. Red.

**Berichtigung.** In einem Artikel in Nr. 17 d. Bl.: „Sparkassen als Einnahmequelle“ war unter andern gesagt, daß in der Stadt Posen aus den Ueberschüssen der Sparkasse ein Theater erbaut worden sei. Von dem Magistrat der Stadt Posen geht uns die Erklärung zu, daß diese Behauptung unrichtig sei; zum Bau eines Theaters sei aus den Ueberschüssen der Sparkasse dort nichts entnommen worden.

Wir beeilen uns, diese Berichtigung zu veröffentlichen, und gestatten uns unsrerseits, hierzu nur folgendes zu bemerken.

Der Verfasser des betreffenden Artikels bedauert, eine unrichtige Nachricht verbreitet zu haben, ist jedoch überzeugt, daß, wenn nicht Posen, so eine Nachbarstadt diejenige sein müsse, wo der betreffende Vorfall sich ereignet hat. Da er jedoch seiner Sache nicht sicher ist, so will er die Nennung des Namens unterlassen.

Daß der verehrliche Magistrat der Stadt Posen (ebenso wie die „Posener Zeitung“) unsern prinzipiellen Standpunkt zur Sache offenbar teilt, kann uns nur mit lebhafter Befriedigung erfüllen, und wir können nur hoffen, daß unser Artikel dazu beitragen werde, diesem Standpunkte in immer weitem Kreise zur Anerkennung zu verhelfen. In diesem Sinne freuen wir uns sogar des begangnen Irrtums, der ja selbstverständlich nicht im mindesten eine Spitze gegen die Verwaltung der guten Stadt Posen enthielt oder enthalten sollte; wir fürchten im Gegenteil, daß sich in Deutschland (auch in den Gemeindeverwaltungen) nur zu viele Leute finden werden, welche in dem (angeblichen) Verfahren Posens etwas durchaus Nachahmungswertes erblickt haben würden. Der begangne Irrtum hat nun aber auf diese Angelegenheit aufmerksam gemacht und mindestens das erreicht, daß die Gemeindeverwaltung einer ansehnlichen deutschen Stadt dieses Verfahren für ein solches erklärt hat, durch welches sie sich für kompromittirt halten würde.

Die Redaktion der Grenzboten.



## Literatur.

Politische Geschichte der Gegenwart von Wilhelm Müller, Professor in Tübingen. XVIII. Das Jahr 1884. Berlin, Julius Springer, 1885.

Wilhelm Müllers Politische Geschichte der Gegenwart ist ein Führer geworden, dessen Wiedererscheinen stets mit Freude begrüßt wird. Die bekannten Vorzüge des Werkes, geschickte Auswahl des Stoffes, klare Gruppierung, maßvolles Urtheil, eine lebendige und von warmer nationaler Empfindung erfüllte Darstellung finden sich auch in dem uns vorliegenden achtzehnten, das Jahr 1884 behandelnden Bande. Die Uebersicht beginnt mit dem deutschen Reiche, besonders interessiren hier die der deutschen Kolonialpolitik und den Reichstagsverhandlungen vom Dezember vorigen Jahres zugetheilten Abschnitte. Frankreich und den französischen Unternehmungen in Tongking ist die zweite Abteilung gewidmet. Es folgen dann die übrigen europäischen Länder, bei welchen der Verfasser der englisch-ägyptischen Frage und den Ereignissen in Norwegen besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat; den Schluß